

SATZUNG

für das Verhalten bei der Benutzung des Erholungsgebietes am Bergwitzsee

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kemberg in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Erholungsgebietes am Bergwitzsee, sofern es sich um Flächen, die im Eigentum der Stadt Kemberg stehen, handelt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten vorbehaltlich bestehender Gesetze und Verordnungen.

§ 2

Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, den Tauchsport, Surfen und das Befahren des Sees mit Booten ohne Verbrennungsmotor.

§ 3

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen auf dem Bergwitzsee sind dem Ordnungsamt der Stadt Kemberg und dem Eigentümer der Wasserflächen 4 Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Surfen und Segeln

Surfern und Segeln ist der Einstieg in das Wasser an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen gestattet.

§ 5

Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderreglung

- (1) Ohne Genehmigung ist das Befahren des Bergwitzsees mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Verbrennungsmotoren) gestattet:
 1. der Feuerwehr,
 2. dem Zivil- und Katastrophenschutz,
 3. den anerkannten Wasserrettungsdiensten,
 4. dem THW und
 5. der Polizei

soweit es die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben erforderlich macht.

- (2) Das Befahren der öffentlichen Wege im Bereich des Erholungsgebietes ist generell verboten, außer für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge.
- (3) Die Stadt Kemberg kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erlassen.
- (4) Die wasserrechtliche Gestattung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zu beantragen.
- (5) Die Stadt Kemberg kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus besonderen Anlässen für die Wahrung der in § 6 Abs. 2 genannten Belange erforderlich sind.

§ 6 Grundregeln

- (1) Die Benutzung des Bergwitzsees erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Gewässerbenutzers. Eine Badeaufsicht steht nicht zur Verfügung.
- (2) Jeder, der den Bergwitzsee im Rahmen des Gemeingebrauchs oder auf Grund einer Genehmigung nach dieser Satzung benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist eine Gefährdung von Badenden sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem See untersagt.
- (3) Über die Besonderheiten des Sees, wie Untiefen, Strömungen, Windverhältnisse sowie die Betretungsverbote naturschutzrechtlich-geschützter Wasser-, Ufer- und Landbereiche hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen. Dies wird durch Aushänge bekannt gemacht.
- (4) Die Benutzer des Erholungsgebietes sind verpflichtet, jegliche Verunreinigung durch Abfälle und Unrat zu unterlassen.

§ 7 Tiere

- (1) Für das Mitführen von Hunden im Erholungsgebiet gilt grundsätzlich Leinenzwang.
- (2) Das Baden von Hunden im öffentlichen Strandbereich ist nur an den dafür extra gekennzeichneten Stellen des Erholungsgebietes zulässig. Im Übrigen ist das Baden von Tieren im öffentlichen Strandbereich des Erholungsgebietes verboten.

§ 8 Ausschluss vom Gemeingebrauch

- (1) Die Stadt Kemberg, als zuständige Behörde, kann natürliche und juristische Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristen oder beschränken.
- (2) Als besonders schwerer Verstoß gilt insbesondere die unbefugte Benutzung von Verbrennungsmotoren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 mit Motorbooten ohne Ausnahmegenehmigung das Wasser befährt,
 - § 4 außer an den gekennzeichneten Stellen mit Surfbrettern oder Segelbooten in das Wasser einsteigt,
 - § 5 (2) öffentliche Wege befährt,
 - § 6 (4) Flächen des Erholungsgebietes verunreinigt,
 - § 7 (1) Hunde im Erholungsgebiet nicht an der Leine führt,
 - § 7 (2, Satz 2) Tiere im öffentlichen Strandbereich des Erholungsgebietes baden lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 22. Mai 2006 (Stadt Kemberg) und 15. Juni 2006 (Gemeinde Rotta) außer Kraft.

Kemberg, den 29.04.2016


Seelig
Bürgermeister



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2016 beschlossene, der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg mit Schreiben vom 29.04.2016 angezeigte Satzung für das Verhalten bei der Benutzung des Erholungsgebietes am Bergwitzsee) wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Kemberg öffentlich bekannt zu machen.

Kemberg, den 29.04.2016


Seelig
Bürgermeister

